



Aktenzeichen: GR IV
Bearbeiter: Krippel

Dienstag, 16. Dezember 2014

PROTOKOLL

ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG DES

GEMEINDERATES AM

Montag, dem 15. Dezember 2014 um 18:00 Uhr
im Gemeindeamt GieSSHübl, Hauptstraße 73, stattfindenden

**Die Einladung erfolgte durch Kurrende. Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich,
Beginn: 18:00 Uhr Ende: 20.06 Uhr**

Anwesend waren:

GR Kathrin Umrath	GR Univ. Prof. Dr. Klicpera Martin	GGR Wolfgang Schuster
GR Hans Dieter Ostertag	GGR Abg. z. NR Hannes Weninger	Bgm. Michaela Vogl
GR Dipl. HTL Dittmar Zoder	GR Prochaska Brigitta	GR Kurz Josef Jun.
GR Mag. Marion Sattler Plöchl	GR Szirota Christian	GGR Ing. Mag. Lechner Peter
GGR Helmut Kargl	GR Christine Kopelent	GR Weigner Andreas
GR Min. Rat Mag. Alexander Pschikal	GR Angelika Wasinger	GR Mag. Pamela Vario

Entschuldigt abwesend waren: GR Dipl. HTL Dittmar Zoder

Verspätet: ab 18.10 Uhr GR Kathrin Umrath, Top 2

Vorsitzende: Bürgermeisterin Michaela Vogl

Schriftführerin: Silvia Krippel

**TAGESORDNUNG:
A ÖFFENTLICHER TEIL**

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 22.09.2014
2. Bericht der Bürgermeisterin
- 3a. Dringlichkeitsantrag „Bericht Prüfungsausschuss“
- 3b. VA 2015
4. Indexanpassung – Kanalgebührenverordnung
5. Indexanpassung - Abfallwirtschaftsgebührenverordnung
6. Indexanpassung - Friedhofsgebührenordnung
7. Straßenbeleuchtung Angebot Ausschreibung
8. „GIP.nö: NÖ Verkehrsdatenverbund“
9. Antrag Verordnung Begegnungszone Bruder Kostka Gasse
10. Standortänderung der Weinpresse des Weinbauvereins
11. Kundmachung Änderung des Bebauungsplanes
12. Übernahme Gehsteig Hagenauertalstraße 22
13. Übernahme – Mittelinsel Perchtoldsdorferstraße
14. Subventionen Rotes Kreuz
15. Sportförderung
16. Anfragen an die Bürgermeisterin

B NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

17. Personalangelegenheiten Personal Nr. 3004, 4021 und 4150
18. Personalangelegenheiten Personal Nr. 4031, 4032 und 4137

Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag die Tagesordnung um den TOP **Bericht Prüfungsausschuss** zu erweitern und ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Begründung der Dringlichkeit: Der Prüfungsausschuss tagte nach Versenden der Kurrende.

Abstimmung: Einstimmig.

Damit ist die Dringlichkeit zuerkannt. Der Antrag wird unter TOP 3a behandelt.

1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 22.09.2014

Das vorliegende Protokoll wird mit folgenden Einwendungen genehmigt:

Top 6a) Dringlichkeitsantrag Bericht des Prüfungsausschusses wird von „...der Vorsitzende berichtet...“ auf „...Hr. GR Kurz Josef jun. berichtet...“ abgeändert.

TOP 9) Anfragen an die Bürgermeisterin:

Anfrage: Schülerhort Gießhübl– Kinder aus Maria Enzersdorf

Korrektur der Antwort: Diese Problematik wird dem zuständigen Ausschuss zur Beratung vorgelegt.

Abstimmung: Einstimmig

2) Bericht der Bürgermeisterin: Sanierung Schillerstraße

Am 13.10.2014 fand im Beisein des Ortsstraßenplaners DI Rennhofer eine Informationsveranstaltung für alle betroffenen Anrainer der Schillerstraße statt. 5 Elektro-Hausanschlüsse müssen umgebaut bzw. neu hergestellt werden. Es wurde allgemeine Zustimmung signalisiert. Folgende Punkte sollen abgeändert werden:

- der Gehsteig an der SW Seite soll in der Breite von ca. 1,3 m erhalten bleiben.
- Verordnen eines Halteverbots zw. Rosegggasse und Grundstück Bachner
- Die Hauptwasserleitung ist noch eine alte Leitung, sollte im Zuge der Sanierung getauscht werden (Gasleitung und Wasserscheiber und Wasserhausanschlüsse wurden von der Evn bereits saniert)
- Bei den Querparkern soll nach der Asphaltierung eine Bodenmarkierung für die Breite der Stellplätze angebracht werden

Die Schätzkosten betragen exkl. MWSt ca.:

Verkabelung Gemeindeanteil	123.000,00 €
Öffentliche Beleuchtung	18.000,00 €
Straßensanierung	91.000,00 €
Gesamt	232.000,00 €

Weiters wird ein Projektplan für einen Gehsteig auf der Eichbergstraße zw. Hauptstraße und Schillerstraße von Hrn DI Rennhofer vorgelegt. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 21.000,00 € exkl. MwSt.

Es wurde mit den Anrainern vereinbart, die offenen Punkte (wie z.B. die Kosten für die neuen Hausanschlüsse) zu klären und danach eine nochmalige Informationsveranstaltung durchzuführen. Das Projekt ist im VA 2015 im außerordentlichen Haushalt enthalten.

G-Card

Die Ausarbeitung der neuen Bürgerkarte durch die Fa. Gemma 21 ist beauftragt. Am 11.11.2014, 16.12.2014 und 27.1.2015 finden Einschulungen der Administration Bürgerverwaltung (2 MitarbeiterInnen des Gemeindeamts) statt.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 4.12.2014 beschlossen, die neue Karte mit einer Zugangsberechtigung (z.B für das ASZ) auszustatten. Dafür ist das Aufspielen einer speziellen Software notwendig. Die Kosten dafür belaufen sich auf € 4.775,51. Die Gesamtkosten für die neue G-Card betragen somit € 17.673,00. In der GR Sitzung Juni 2014 wurden € 17.700,00 beschlossen.

Um die Zugangsberechtigung nutzen zu können, ist die Montage einer neuen NFC-tauglichen Schrankenanlage am ASZ erforderlich. Die Angebote dafür und die Finanzierung soll im zuständigen Ausschuss behandelt werden.

Wie im Gemeindevorstand besprochen wird der Kostenersatz für die neue Karte mit EUR 4,00 festgelegt.

Die Karte soll ab der Endabnahme am 27.1.2015 in Betrieb gehen.

Neue Müllsammelstelle Dallingergasse

Die Müllsammelstelle Ecke Perlhofgasse/Dallingergasse wird noch vor Weihnachten eröffnet. Der Untergrund ist bereits vorbereitet, die Kunststoffcontainer müssen noch geliefert werden. Es werden 2 Container Altpapier und 2 Container Kunststoff aufgestellt.

Hinweisschilder

Aufgrund immer wiederkehrender Verunreinigungen im Wald wurden im Gemeindegebiet an den neuralgischen Punkten insg. 10 Hinweisschilder („Ablagerungen verboten“) aufgestellt.

Rammsondierung An der Schafwiese

Im Juli 2014 ist vor ON 6 an der Schafwiese der Asphalt auf einer Fläche von ca. 0,8 m/1,3 m eingebrochen, darunter ist ein Hohlraum von ca. 0.3 m - 0,5 m entstanden. Die darunter liegenden Leitungen und der Asphalt wurde von der EVN repariert. Vorher wurde im Beisein des geologischen Dienstes vom Amt der NÖ LdrG. eine Schürfung auf ca. 2,5 m Tiefe durchgeführt. Am 29.7.2014 wurde in einer Stellungnahme des geol. Dienstes empfohlen 3-4 Rammsondierungen mit einer Tiefe von ca. 10 m durchführen zu lassen. Ursache könnten Auswaschungen der Einbautenhinterfüllungen in Zusammenhang mit einer Deponie, die bis in die 70er Jahre bestanden hat, sein. Für die Rammsondierungen liegt ein Angebot vor. Die Punkte werden mit den Geologen festgelegt.

Die Kosten in der Höhe von € 2.091,00 wurden vom Gemeindevorstand in der Sitzung vom 4.12.2014 beschlossen.

Gestaltung Friedhof Urnennischen

Alle bestehenden 20 Urnennischen wurden bereits vergeben, es besteht weiter Nachfrage. Im Gestaltungskonzept von Arch. Deschka aus dem Jahr 1989 für die westliche Erweiterung des Friedhofs war eine Urnenwand vorgesehen. Fr. Arch. Benno hat ein Honorarangebot für Erstellung eines Gestaltungskonzeptes für diesen Bereich samt Urnenwand gestellt. Der Gemeindevorstand hat das Konzept beauftragt. Die Kosten dafür betragen rund EUR 1.000,00.

Betriebskosten Hort

Die Unterlagen zur Betriebskostenabrechnung wurden in einer Besprechung mit der Hausverwaltung und der Gemeinde am 29.10.2014 restlich vorgelegt und geprüft. Ein noch offener Wunsch der Gemeinde ist die Installation neuer Zähler für die Heizung und Wasser, da diese – gesetzlich gerechtfertigt – derzeit über das Nutzwertgutachten abgerechnet werden. Die Betriebskostenvorschreibung beträgt monatlich EUR 2.031,60.

Betriebskostenpauschale Veranstaltungssaal Perlhof

In der Sitzung des GR vom 20.6.2011 wurde eine Nutzungsvereinbarung mit der Perlhof GmbH bezüglich des Veranstaltungssaals am Perlhof beschlossen. In diesem wird ausdrücklich festgehalten, dass Kosten, die durch eine Veranstaltung entstehen, verrechenbar sind und es beiden Parteien freisteht eine Betriebskostenpauschale, die die

anteiligen Betriebskosten enthält, zu vereinbaren. Andernfalls wären die jeweils anfallenden anteiligen Kosten zu bezahlen.

Diese Betriebskosten wurden nach mehreren unterschiedlich großen Veranstaltungen und der Ermittlung der jeweils realen Kosten im Rahmen der Verwaltung zwischen Gemeinde und der Perlhof GmbH als BK-Pauschale vereinbart. Eine Veranstaltung unter 100 Personen beträgt pro Veranstaltungstag EUR 30,00 (exkl. MwSt) über 100 Personen EUR 80,00 (exkl. MwSt.). Darin enthalten sind auch die Reinigungskosten.

Eine formale Vereinbarung in Schriftform liegt auf.

3a) Dringlichkeitsantrag Bericht Prüfungsausschuss

Der Vorsitzende berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 03.12.2014 (Beilage C).

Stellungnahme der Bürgermeisterin:

Offene Punkte wurden im Bericht der Bürgermeisterin erläutert. Eine juristische Stellungnahme wird eingeholt.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis

3b) Voranschlag 2014

Der Voranschlag 2015 lag von 01.12.2014 bis 15.12.2014 zur öffentlichen Einsicht auf. Es langten keine Stellungnahmen ein.

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2015 - 2019 liegt als Beilage Aa für den Voranschlag 2015 vor.

Herr GGR Hannes Weninger ersucht das Konto „Musikschule – Errichtung Musikschulplatz“ auf „Platzgestaltung“ umzubenennen.

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Voranschlag 2015 laut Beilage A.

Abstimmung: Einstimmig

4) Indexanpassung – Kanalgebührenverordnung

Die jährliche Indexanpassung beträgt ab Jänner 2015 2%. (VPI von Okt.2014)

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung laut Beilage B.

Abstimmung: Einstimmig

5) Indexanpassung - Abfallwirtschaftsgebührenverordnung

Die jährliche Indexanpassung beträgt ab Jänner 2015 2%. (VPI von Okt.2014)

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung laut Beilage C.

Abstimmung: Einstimmig

6) Indexanpassung - Friedhofsgebührenordnung

Die jährliche Indexanpassung beträgt ab Jänner 2015 2%. (VPI von Okt.2014)

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung laut Beilage D.

Abstimmung: Einstimmig

7) Straßenbeleuchtung Angebot Ausschreibung

Erstmalig wurde im Jahr 2006 ein Contracting für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung überlegt. Im Jahr 2013 und 2014 wurden bereits Erhebungen über den Zustand der Anlage durchgeführt und ein Maßnahmenkatalog mit Kostenschätzung vorgelegt. Darauf aufbauend hat die Fa. Lux (Hr. Ing. Gruber) in Zusammenarbeit mit Hr. DI Fellner (ZT) ein Angebot für die Planung, LV Erstellung und Vergabeabwicklung für die gesamte Anlage vorgelegt.

Kosten: € 18.000,00

Der Gemeinderat beschließt die Planung, LV Erstellung und Vergabeabwicklung.
Abstimmung: Einstimmig.

8) „GIP.nö: NÖ Verkehrsdatenverbund“

Das Land Niederösterreich hat die ARGE GIP.nö (Graphenintegrationsplattform NÖ) beauftragt sämtliche Adressen und Straßendaten zu sammeln und aufzubereiten. Diese Daten werden dem landesweiten digitalen Verkehrsdatenverbund zur Verfügung gestellt. Das Bauamt hat sämtliche Daten zur Verfügung gestellt und aufbereitet. Die aufbereiteten Daten werden der Gemeinde danach wieder zur Verfügung gestellt. Es entstehen keine weiteren Kosten. Der Vertrag dient dem geregelten Datenaustausch.

Der Gemeinderat beschließt den Kooperationsvertrag über den Datenaustausch.
Abstimmung: Einstimmig.

9) Antrag Verordnung Begegnungszone Bruder Kostka Gasse

Da in der Bruder Kostka Gasse die Bauarbeiten abgeschlossen sind und alle Kriterien gegeben sind, soll nunmehr ab der Kreuzung Gutmannngasse eine Begegnungszone laut § 76C StVO verordnet werden.

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung „Begegnungszone Bruder Kostka Gasse“ bei der Bezirkshauptmannschaft zu beantragen.

Abstimmung:

Zustimmung: GR Kathrin Umrath	GR Univ. Prof. Dr. Klicpera Martin	GGR Wolfgang Schuster
GR Hans Dieter Ostertag	GGR Abg. z. NR Hannes Weninger	Bgm. Michaela Vogl
GGR Helmut Kargl	GR Prochaska Brigitta	GR Kurz Josef Jun.
GR Min. Rat Mag. Alexander Pschikal	GR Szirota Christian	GGR Ing. Mag. Lechner Peter
GR Christine Kopelent	GR Weigner Andreas	GR Mag. Pamela Vario
GR Angelika Wasinger	GR Mag. Pamela Vario	

Enthalten: GR Marion Sattler-Plöchl

10) Standortänderung der Weinpresse des Weinbauvereins

Da dem Weinbauverein Gießhübl die Nutzung des jetzigen Standortes nicht mehr zur Verfügung steht, sucht dieser um Genehmigung zur Aufstellung auf dem neuen Standort (vis a vis von Billa) auf dem Gemeindegrundstück Nr. 421/8 EZ 1000 KG Gießhübl an. Des Weiteren soll eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Gießhübl und dem Weinbauverein Gießhübl betreffend Instandhaltung der Presse getroffen werden.

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der Weinpresse auf dem Grd.Nr. 421/8 EZ 1000 KG Gießhübl mit entsprechender Vereinbarung (siehe Beilage E).

Abstimmung:

Zustimmung:		
GR Kathrin Umrath	GR Univ. Prof. Dr. Klicpera Martin	GGR Wolfgang Schuster
GR Hans Dieter Ostertag	GGR Abg. z. NR Hannes Weninger	Bgm. Michaela Vogl
GGR Helmut Kargl	GR Prochaska Brigitta	GR Kurz Josef Jun.
GR Min. Rat Mag. AlexanderPschikal	GR Marion Sattler-Plöchl	GGR Ing. Mag. Lechner Peter
GR Christine Kopelent	GR Weigner Andreas	GR Mag. Pamela Vario
GR Angelika Wasinger	GR Mag. Pamela Vario	

Enthalten:

GR Szirota Christian

11) Kundmachung Änderung des Bebauungsplanes

Wie aus den Beilagen (F) ersichtlich ist die Änderung der Bebauungsweise auf der Liegenschaft Hauptstraße 62, bestehend aus den Grundstücken .80, 237, 236/2 vorgesehen. Die neue Festlegung soll die Sonderbebauungsweise „h“ sein, die auf den Nachbargrundstücken Richtung Norden, Perchtoldsdorferstraße 1, 1a und 3 bereits festgelegt ist. Die Sonderbebauungsweise „h“ bedeutet: „In der im Bebauungsplan mit der Sonderbebauungsweise "h"“

bezeichneten Flächen sind die Hauptgebäude an eine seitliche Grundgrenze anzubauen. Der andere seitliche Bauwich kann mit einem Nebengebäude geschlossen werden.“

Der Grundeigentümer ist bereit bei zeitnaher Änderung von den geplanten 16 Wohneinheiten nur 6 Wohneinheiten in den ersten beiden Baukörpern zu errichten. Diese Möglichkeit soll genutzt werden um den Gang des Projektes mit den 16 Wohneinheiten durch die Instanzen zu vermeiden. Der nördliche Teil des Grundstückes soll verkauft werden und die Zufahrt über einen Servituts-Weg sichergestellt werden.

Der Gemeinderat beschließt die Kundmachung „Änderung des Bebauungsplanes“.

Abstimmung:

Zustimmung:

GR Kathrin Umrath

GR Hans Dieter Ostertag

GR Prochaska Brigitta

GR Min. Rat Mag. Alexander Pschikal

GR Angelika Wasinger

GR Univ. Prof. Dr. Klicpera Martin

GGR Abg. z. NR Hannes Weninger

GR Kurz Josef Jun.

GGR Ing. Mag. Lechner Peter

GR Mag. Pamela Vario

Bgm. Michaela Vogl

GGR Helmut Kargl

GR Mag. Pamela Vario

GR Christine Kopelent

GR Christian Szirota

Gegenstimmen:

GR Marion Sattler-Plöchl

GR Weigner Andreas

GGR Wolfgang Schuster

12) Übernahme Gehsteig Hagenauertalstraße 22

In der Hagenauertalstraße 22, Grdnr: 484, EZ 227 KG Gießhübl wurde vom Eigentümer eine Vermessung des Grundstückes beauftragt. Dabei wurde festgestellt, dass eine Fläche von 10 m² sich vor dem Zaun auf dem Gehsteig befindet und damit Teil des öffentlichen Guts ist. Diese Teilfläche von 10 m² soll nunmehr im Zuge der Übertragung des Grundstückes in den Grenzkataster in das öffentliche Gut (Grdnr.: 451 EZ 1000) übernommen werden.

Der Gemeinderat beschließt die kostenlose Übernahme der Teilfläche von 10 m² und mit dem Grundstück 451 EZ 1000 (Hagenauertalstraße) grundbücherlich zu vereinigen.

Abstimmung: Einstimmig

13) Übernahme – Mittelinsel Perchtoldsdorferstraße

Die Gemeinde Gießhübl hat im Jahr 2007- 2008 die Mittelinsel in der Perchtoldsdorferstraße mit Abstellflächen von NÖ Straßendienst auf eigene Kosten errichten lassen. Das war eine Bedingung, um im gesamten Ortsbereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h zu bekommen. Die Mittelinsel wird seither von der Gemeinde erhalten.

Der Gemeinderat beschließt die hergestellten Anlagen (Abstellflächen, Grünanlagen, Regenwasserkanal entlang der LH 153, Km 3,280 bis Km 3,400) in die Verwaltung und Erhaltung zu übernehmen. Die Gemeinde bestätigt, dass die von NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. Forderungen Dritter den Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Abstimmung:

Zustimmung:

GR Kathrin Umrath

GR Hans Dieter Ostertag

GR Prochaska Brigitta

GR Min. Rat Mag. Alexander Pschikal

GR Angelika Wasinger

GGR Wolfgang Schuster

GR Univ. Prof. Dr. Klicpera Martin

GGR Abg. z. NR Hannes Weninger

GR Kurz Josef Jun.

GGR Ing. Mag. Lechner Peter

GR Mag. Pamela Vario

Bgm. Michaela Vogl

GGR Helmut Kargl

GR Mag. Pamela Vario

GR Christine Kopelent

GR Christian Szirota

Enthalten:

GR Marion Sattler-Plöchl

GR Weigner Andreas

14) Subventionen Rotes Kreuz

Der Gemeinderat beschließt das Rote Kreuz Brunn für die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges in der Höhe von € 3.500,00 zu subventionieren.

Abstimmung: Einstimmig

15) Sportförderung

Der Gemeinderat beschließt Hr. Valentin Bayer (Schwimmer) geboren am 08.12.1999 als Unterstützung zur Teilnahmen an Wettkämpfen im In- und Ausland einmalig in der Höhe von € 300,00 im Jänner 2015 zu subventionieren.

Abstimmung: Einstimmig

16) Anfragen an die Bürgermeisterin

Hr. GR Szirota fragt nach einem Bericht des Energiebeauftragten.

Hr. Ing. Bohun (Energiebeauftragter) berichtet, dass die Daten für das Jahr 2013 in die Energiebuchhaltung eingearbeitet wurden, die Daten für 2014 werden demnächst eingearbeitet. Bezüglich konkreter Energieeinsparungsmaßnahmen wurden im Gemeindeamt die Heiztherme erneuert. Bei der Sanierung der Fassade wurde eine thermische Sanierung den Heizkosten gegenübergestellt. Die effizienteste Maßnahme war der Tausch der Fenster.

Fr. GGR Wasinger fragt an, ob der Schulleiter des Bundesrealgymnasium Keimgasse berechtigt ist, für kommendes Schuljahr, geplant sind 5 erste Klassen nur Mödlinger Kinder aufzunehmen.

Frau BGM Vogl antwortet, dass darüber keine offiziellen Informationen vorhanden sind, zwecks Klärung das Gespräch mit der Schulleitung gesucht wird.

Frau Sattler-Plöchl fragt an, ob der Computer im Raum des ehemaligen Amtsleiters künftig auch für alle Mitarbeiter des Gemeindeamts zugänglich gemacht wird.

Frau BGM Vogl erklärt, dass diese Problematik (bei einer Sitzung des Prüfausschusses in diesem Raum, war der Computer nicht zugänglich. Die erforderlichen Dateien mussten von einem PC außerhalb des Raums eingeholt werden) amtsintern gelöst wird.

Die Gemeinderatssitzung wird um 20.06 Uhr geschlossen

Genehmigung des Sitzungsprotokolls in der Gemeinderatssitzung

am _____

Bürgermeisterin

Schriftführer

Gemeinderat ÖVP

Gemeinderat SPÖ

Gemeinderat Grüne

Gemeinderat BLG

Beilagen:

Beilage A – VA 2015 → auf der Homepage der Gemeinde

Beilage B – Kanalabgabenverordnung

Beilage C – Abfallwirtschaftsabgabenverordnung

Beilage D – Friedhofsgebührenverordnung

Beilage E – Vereinbarung Weinbauverein

Beilage F – Kundmachung Änderung Bebauungsplan



Aktenzeichen:
Bearbeiter: Weber

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl hat in seiner Sitzung am 15.12.2014
beschlossen:

Kanalabgabenordnung

Der Gemeinde Gießhübl

§ 1

In der Gemeinde Gießhübl werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-,
Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe
der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen
öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die
Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ
Kanalgesetzes 1977 mit € 22,24 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des
Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 546.981,83 und eine
Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 1.230 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,15 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.415.411,24 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 14.573 zugrundegelegt.

C.. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,20 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.909.252,69 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 7.827 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben*

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)
- d) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Mischwasserkanal: € 2,20
- b) Schmutzwasserkanal: € 2,20
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)*: € 2,20

d) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 1,53 festgesetzt.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 27,39 festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Michaela Vogl
Bürgermeisterin

An der Amtstafel in Gießhübl

angeschlagen: 16.12.2014
abgenommen: 31.12.2014



KUNDMACHUNG

Beilage C

Der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl hat in der Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2014 folgende Abfallwirtschaftsverordnung auf Grund der Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes in der geltenden Fassung beschlossen.

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Gießhübl.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird noch folgende Abfallart in die Erfassung und Behandlung einbezogen:
Sperrmüll

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- (3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet befindlichen Müllbehälter (bei der Sammelinsel oder im Altstoffsammelzentrum) einzubringen.
- (4) Restmüll wird auf der Mülldeponie in Fischamend abgelagert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden 26 Einsammlungen von Restmüll, 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen, sowie 52 Einsammlungen von Restmüll in 1.100-Liter-Mülltonnen durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammmlung erfolgt einmal jährlich durch Direktabholung (Holsystem) bei den Haushalten gegen vorherige Anmeldung zu den jeweils verlautbarten Terminen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll beim Altstoffsammelzentrum einzubringen. (Bring-System)

§ 6**Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil. **Der Bereitstellungsbetrag beträgt: 83,56 €.**
2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
3. Die Grundgebühr beträgt:

Für die Abfuhr von Restmüll und kompostierbaren Abfällen:

- (a) bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

Müllbehälter 140 l Mekamsystem	5,31 €
Müllbehälter 240 l Mekamsystem	9,11 €
Müllbehälter 80 l Biomüll	1,79 €
Müllbehälter 120 l Biomüll	3,06 €
Müllbehälter 80 l Restmüll	3,50 €
Müllbehälter 120 l Restmüll	5,23 €
Müllbehälter 1100 l Restmüll	48,00 €

- (b) Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Verwendung (Müllsäcke mit Volumen von 80 Litern) pro Müllbehälter 3,50 €

4. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 18 % des Behandlungsanteiles der Abfallwirtschaftsgebühr und 70 % des Bereitstellungsanteiles der Abfallwirtschaftsgebühr.
5. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt

§ 7**Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten.

Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 8**Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9**Aufstellungsort**

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen und Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hiedurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.

§ 11
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Abfallwirtschaftsverordnung werden gemäß § 33 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1993 LGBL 8240 bestraft.

§ 12
Schlussbestimmungen

Alle bisherigen Abfallwirtschaftsverordnungen und Änderungen gelten gleichzeitig als aufgehoben.

Die Bürgermeisterin:

Michaela Vogl

An der Amtstafel in Gießhübl

angeschlagen: 16.12.2014

abgenommen: 31.12.2014



Der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Gemeinde Gießhübl**

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen bis zu 4 Leichen (Reihengräber, Familiengräber) € 482,35
- b) Urnengrabstellen bis zu 4 Urnen (Urnennischen) € 328,87

c) gemauerte Grabstellen (Grüfte)

bis zu 3 Leichen € 2.411,73

bis zu 6 Leichen € 4.823,46

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden folgende Grabstellengebühren verrechnet:

a) Eckgräber € 531,68

b) Gräber an der Friedhofsmauer € 635,82

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt

Bei Beerdigungen von Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 und Freitags 8:00 bis 12:00 bei

a) Erdgrabstellen € 493,31

b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte) € 767,37

c) Grüfte € 1.041,43

d) Urnennischen, € 241,17

e) Urnenbeisetzung in einer Erdgrabstelle € 197,32

f) Urnenbeisetzung in Erdgrabstelle mit Deckel (blinde Grüfte) € 383,68

g) Urnenbeisetzung in Gruft € 602,93

Sollte die Beerdigung ausserhalb der oben festgelegten Zeiten erfolgen, wird zu obigen Gebühren zusätzlich folgende Gebühr verrechnet:

Montag bis Donnerstag:

von 16:00 bis 18:00 Uhr: 164,44 € für lit a,b,c und g. und 109,62 € für lit d,e und f.

Freitags:

von 12:00 bis 15:00 Uhr: 328,87 € für lit a,b,c und g. und 219,25 € für lit d,e und f.

von 15:00 bis 18:00 Uhr: 657,74 € für lit a,b,c und g. und 438,50 € für lit d,e und f.€

Außerhalb dieser Zeiten finden keine Beerdigungen statt.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 2 ¼ fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 32,89

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 230,21.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Jänner 2015 rechtswirksam.

Michaela Vogl
Bürgermeisterin

An der Amtstafel in Gießhübl

angeschlagen: 16.12.2014

abgenommen: 31.12.2014

Beilage E

Aktenzeichen:
Bearbeiter: Krippel

Gießhübl, 23. Oktober 2014

GEMEINDE GIESSHÜBL
Hauptstraße 73
A-2372 Gießhübl

Telefon: 02236/264 64
Fax: 02236/264 64-33
gemeindeamt@giesshuebl.noe.gv.at
www.giesshuebl.at



Amtszeiten:
Mo und Fr 8⁰⁰–12⁰⁰
Mi 8⁰⁰–18³⁰

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen
Gemeinde Gießhübl
Hauptstraße 73
2372 Gießhübl

und
Weinbauverein Gießhübl
Hauptstraße 112
2372 Gießhübl

Die Gemeinde Gießhübl gestattet das unentgeltliche Aufstellen der Weinpresse (Eigentümer ist der Weinbauverein Gießhübl) auf der Liegenschaft Grd.Nr.:421/8 EZ 1000 KG Gießhübl (siehe beiliegende Planskizze).

Eigentümer der Liegenschaft ist die Gemeinde Gießhübl. Im Gegenzug verpflichtet sich der Weinbauverein Gießhübl die ordnungsgemäße Pflege und Instandhaltung der Presse zu übernehmen. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit und ohne Einhaltung jedweder Fristen widerrufbar.


Obmann Weinbauverein
Lukas Wasinger

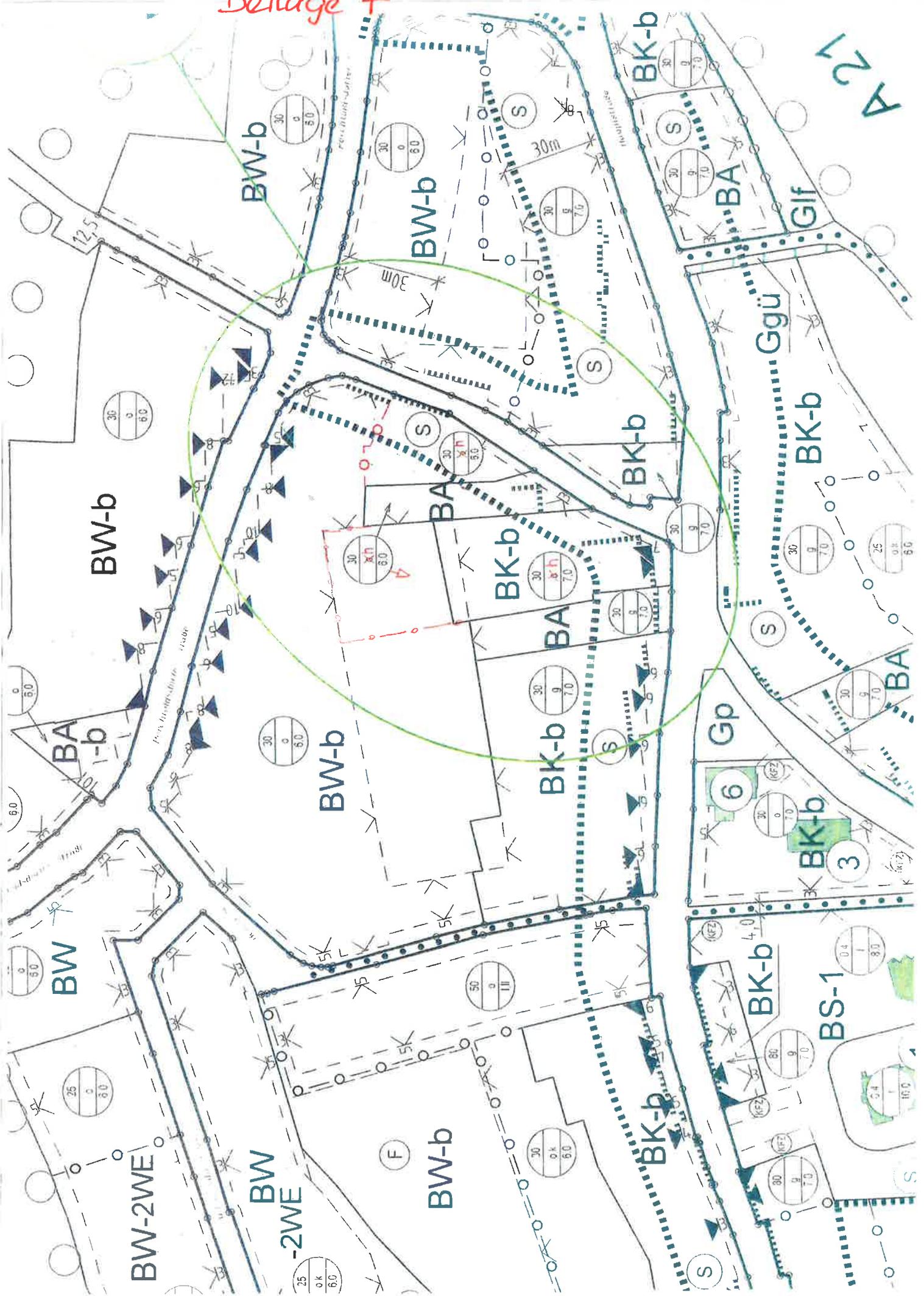

Für die Gemeinde Gießhübl
BGM Michaela Vogl

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung
am 15.12.2014



Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling, Zweigstelle Gießhübl
IBAN AT72 3225 0000 1200 0220 • BIC RLNWTWWGTD • UID ATU59076537

Beilage F



22 A